

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 24. März 1904.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Schulordnung für die höheren Lehranstalten (Mittelschulen) betreffend.

Verordnung.

(Vom 8. März 1904.)

Die Schulordnung für die höheren Lehranstalten (Mittelschulen) betreffend.

Auf Grund des § 17 der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869, die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend, und des Artikels 11 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, wird unter Aufhebung der §§ 20 und 22 bis 58 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869, den Lehrplan und die Schulordnung der Gelehrtenschulen betreffend, nachstehende

Schulordnung

für die höheren Lehranstalten (Mittelschulen)

erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Anlage und Einrichtung der Schulgebäude hat im allgemeinen nach den Vorschriften der Verordnung vom 14. November 1898, betreffend die Schulhausbaulichkeiten (der Volksschulen), zu erfolgen mit der Maßgabe, daß die Höhe der Zimmer mindestens 3,60 m, der Flächenraum für einen Schüler mindestens 1,5 qm und die Lichtfläche ein Viertel der Bodenfläche betragen soll.

Bei der inneren Ausstattung der Schulräume soll darauf Bedacht genommen werden, daß durch eine einfache, den Aufgaben und Lehrzielen der Anstalt angemessene künstlerische Ausstattung bei den Schülern der Sinn für das Schöne geweckt und gepflegt werde.

§ 2.

Für entsprechende Reinhaltung, Heizung und Beleuchtung der Unterrichtsräume ist stets Sorge zu tragen. Die näheren Vorschriften hierüber werden von der Oberschulbehörde erlassen.